Stadtwerke Wedel GmbH · Gorch-Fock-Str. 2 · 22880 Wedel ·
Geschäftsführer: Jörn Peter Maurer
Registergericht: AG Pinneberg · HRB 5166 · Steuer-Nr.: 21 18 296 20 915

# *Vertrag über die Lieferung und den Bezug von GAS durch die Stadtwerke Wedel GmbH: „Spot+Festpreisband“*

zuzüglich Netzentgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen

zwischen
XYZ GmbH
XYZ Str. 123
876543 Ort
nachfolgend „Kunde“ genannt

und
Stadtwerke Wedel GmbH
Gorch-Fock-Str. 2
22880 Wedel
nachfolgend „StW“ genannt

**§ 1 Preisbestandteile**

| | Beginn | Ende |
|---|---|---|
| **Lieferzeitraum:** | 01.01.2026 | 31.12.2026 |
| **Gesamtverbrauch p. a.:** | 45.625.784 kWh | |
| **Kundennummer** | Mehrere Bündelkunden | |
| **Marktlokation (Malo)** | 318 Zählpunkte | |
| **Biogas (J/N; Art; Menge)** | Ja; Art = GEG; Menge = 20.000 kWh | |
| **Der Energiepreis beinhaltet folgende Preiskomponenten:** | | |
| **1.1 Energiepreis** | Summe aus 1.1.1 und 1.1.2 | ct/kWh |
| **1.1.1 Spot** | s. § 1.1.1 | ct/kWh |
| **1.1.2 Festpreisband** | s. § 1.1.2 | ct/kWh |
| **1.1.3 Biogas** | s. § 1.1.3 | ct/kWh |
| **1.2 Servicegebühr** | 1,1 | ct/kWh |
| Vorläufiger Energiepreis für Abschlagzahlungen für das Frontjahr | | |
| Energiepreis (1.1.) | 3,5 | ct/kWh |
| Servicegebühr | 1,1 | ct/kWh |
| **Vorläufiger Energiepreis für das Frontjahr** | **4,6** | **ct/kWh** |

**§ 1.1. Ermittlung Energiepreis**
Der vom Kunden zu zahlende Energiepreis (Bsp. 3,00 ct/kWh) ist die Summe aus einem Energiepreis Spot (Bsp. 4,00 ct/kWh, s. § 1.1.1) und einem Energiepreiseffekt vom Festpreisband (Bsp. -1,00 ct/kWh, s. § 1.1.2).

**§ 1.1.1 Energiepreis Spot**
Der Energiepreis Spot entspricht dem lastganggewichteten arithmetischen Mittel der an der European Energy Exchange AG (EEX AG) veröffentlichten Spotmarktpreise für das Marktgebiet THE in den Produkten „Day Ahead“ und „Weekend“. Dabei wird jede Viertelstunde/Stunde mit der zum selben Zeitpunkt gemessenen Verbrauchsmenge des Zählers gewichtet. Maßgeblich sind die jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Handelspreise. Die tagesaktuellen Preise können bei der EEX unter folgendem Link eingesehen werden:
www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/natural-gas/spot.

Für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) werden die individuellen Lastgänge durch den zuständigen Netzbetreiber bereitgestellt und StW zur Verfügung gestellt.

Sind keine individuellen Lastgänge verfügbar – insbesondere bei Lieferstellen mit Standardlastprofil (SLP) – erfolgt die Gewichtung auf Basis der vom Marktgebietsverantwortlichen bereitgestellten Allokationsdaten für das Gesamtportfolio „Spot+Festpreisband“. Dieses Portfolio umfasst alle SLP-Lieferstellen der beteiligten Vertragspartner und dient als Berechnungsgrundlage gemäß § 1.1.4 (Abrechnung).
Beispiel: Stunde 1 – Preis 10 ct/kWh bei 300 kWh Verbrauch; Stunde 2 – Preis 5 ct/kWh bei 100 kWh Verbrauch. Der lastganggewichtete Spotpreis lautet somit (10 ct × 300 + 5 ct × 100) ÷ 400 kWh = 8,75 ct/kWh; jede Preisstunde wird also proportional zu ihrer Verbrauchsmenge berücksichtigt.

**§ 1.1.2 Energiepreis Festpreisband**
Der Kunde beauftragt StW, für seine Lieferstellen Festpreisbänder pro Lieferjahr zu beschaffen. Die kumulierte Menge dieser Festpreisbänder darf 50 % der für das jeweilige Lieferjahr prognostizierten Gesamtabsatzmenge nicht überschreiten. StW ordnen den einzelnen Lieferstellen spätestens einen Monat vor Beginn des Lieferjahres auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Absatzprognose einen festen Anteil am Festpreisband zu (z. B. Lieferstelle XYZ, 100 kW Cal-26 zu 3,00 ct/kWh).
Für jeden Abrechnungsmonat wird der Effekt des Festpreisbandes auf den Gesamtenergiepreis gesondert ermittelt. Hierzu wird zunächst die Preisdifferenz zwischen dem fixierten Festpreisband (z. B. 3,00 ct/kWh) und dem arithmetischen Mittelwert der Spotmarktpreise des betreffenden Liefermonats (z. B. 4,00 ct/kWh) gebildet. Anschließend wird der Mengenanteil der zugewiesenen Festpreisbandmenge (z. B. 24 h × 100 kW = 2.400 kWh) an der gesamten im Abrechnungsmonat gelieferten Energiemenge (z. B. 4.800 kWh) ermittelt. Das Produkt aus Preisdifferenz (z. B. −1,00 ct/kWh) und Mengenanteil (z. B. 50 %) ergibt den preiswirksamen Effekt des Festpreisbandes auf den durchschnittlichen Energiepreis des Abrechnungszeitraums (z. B. −0,50 ct/kWh).

**Hinweis Nr. 1: Keine Garantie für Zieleindeckung**
Eine garantierte Zieleindeckung (z. B. 50 %) kann nicht zugesichert werden. Abweichungen vom geplanten Verbrauch im Lieferjahr können dazu führen, dass der tatsächlich erreichte Eindeckungsgrad vom angestrebten Zielwert abweicht. Der Kunde ist im Rahmen der Portfoliostrategie eigenverantwortlich dafür zuständig, auf Basis der verfügbaren Standard-Handelsprodukte sowie der ihm vorliegenden Absatzprognosen eine entsprechende Eindeckung herzustellen.
*Beispiel:* Kunde prognostiziert einen Jahresverbrauch von 1.000.000 kWh und bestellt dafür ein Festpreisband über 500.000 kWh. Steigt der tatsächliche Verbrauch im Lieferjahr auf 1.200.000 kWh, sinkt der relative Anteil des Festpreisbandes auf etwa 42 %.

**Hinweis Nr. 2: Portfoliobeschaffung**
Der Kunde ist Teil einer gemeinschaftlichen Portfoliostrategie. Die vom Kunden beauftragten Festpreisbänder werden zentral für das Gesamtportfolio „Spot+Festpreisband“ beschafft. StW ordnet die beschafften Mengen den jeweiligen Zählpunkten auf Basis der vom Kunden übermittelten Prognosen kalkulatorisch zu. Eine individuelle Festpreisbandbeschaffung – weder durch den Kunden für einzelne Lieferstellen noch durch einzelne Endkunden direkt – ist ausgeschlossen.

**Hinweis Nr. 3: Abnahmeverpflichtung von Festpreisbändern („Take-or-Pay“)**
Der Kunde ist verpflichtet, die ihm aus den Festpreisbändern zugewiesene Energiemenge zum vereinbarten Festpreis vollständig abzunehmen. Diese Abnahmeverpflichtung besteht unabhängig davon, ob der tatsächliche Energieverbrauch unterhalb der zugewiesenen Festmenge liegt oder ob die Spotmarktpreise im Abrechnungszeitraum unter dem Festpreisniveau liegen („Take-or-Pay“-Verpflichtung).

**Hinweis Nr. 4: Beschaffung von Festpreisbändern**
Als Festpreisband werden ausschließlich folgende Standard-Handelsprodukte der EEX THE NATURAL GAS FUTURES eingesetzt:
– Kalenderjahresprodukte (z. B. Cal-27, Cal-28)
– Quartalsprodukte für das erste und vierte Quartal (z. B. Q1/26, Q4/26)
Die aktuellen Handelspreise für EEX THE NATURAL GAS FUTURES können online eingesehen werden unter: www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/natural-gas/futures.
Voraussetzung ist, dass an der European Energy Exchange (EEX) zum Zeitpunkt der Beschaffung marktübliche Handelsvolumina vorliegen (z. B. Volume Exchange > 10.000). Die Summe aller eingesetzten Terminmarktprodukte darf je Lieferjahr 50 % der prognostizierten Absatzmenge nicht überschreiten. Die Mindestbestellmenge je Produkt beträgt 0,5 MW. Die Anzahl der Beschaffungsvorgänge ist beschränkt auf drei pro Lieferjahr und Energieart.
StW beschafft Festpreisbänder im Auftrag des Kunden ausschließlich an regulären Handelstagen der EEX (Montag bis Donnerstag) innerhalb eines festen Zeitfensters von 11:00 bis 15:00 Uhr. Der Beschaffungswunsch ist vom Kunden mindestens einen Werktag vorab mit unterzeichnetem Bestellformular (s. Anlage) anzumelden. Grundlage des Preisangebots ist der

für StW zum Zeitpunkt der Anfrage handelbare OTC-Preis an den außerbörslichen Großhandelsmärkten. Anschließend übermittelt StW ein verbindliches Preisangebot mit einer Bindefrist von 15 Minuten.
Die Durchführung der Beschaffung steht unter dem Vorbehalt funktionierender Markt- und Börsensysteme. Sollte zum vorgesehenen Zeitpunkt kein marktgerechtes Preisangebot vorliegen oder die technische Abwicklung über die Handelsplattform gestört sein, ist StW berechtigt, die Beschaffung abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ein Anspruch auf Durchführung oder Wiederholung der Preisstellung besteht in diesen Fällen nicht. Die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung eines Beschaffungswunsches erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der StW.

**§ 1.1.3 Biogas**
Sofern der Kunde die Lieferung von Biogas wünscht, ist er verpflichtet, dem StW die erforderliche Biogasart und -qualität, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Regelungen wie dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), rechtzeitig vor Lieferbeginn schriftlich mitzuteilen. Auf Grundlage dieser Spezifikation fragen die StW den Preis für das entsprechende Biogas individuell vor Lieferbeginn an. Die hierfür anfallenden Beschaffungskosten werden dem Kunden 1:1 weiterberechnet und in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

**§ 1.1.4 Abrechnung**
Die Abrechnung erfolgt für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) monatlich, in der Regel 15 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Liefermonats. Für diesen Zeitraum wird auf Basis der jeweils vorliegenden Lastgangdaten, der Spotpreise und des Festpreisbands ein einheitlicher, endgültiger Energiepreis ermittelt.

Für Lieferstellen ohne individuelle Lastgänge – insbesondere solche mit Standardlastprofil (SLP) – erfolgt die Abrechnung auf Basis der vom Marktgebietsverantwortlichen bereitgestellten Allokationsdaten für das Gesamtportfolio „Spot+Festpreisband“. Dieses Gesamtportfolio wurde im Auftrag des Kunden eingerichtet und umfasst Lieferstellen mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen. In diesen Fällen wird im Rahmen der Jahresendabrechnung ein einheitlicher Energiepreis unter Berücksichtigung der Spotpreise und des Festpreisbandes für alle SLP-Lieferstellen des Gesamtportfolios für das gesamte Lieferjahr ermittelt und abgerechnet. Für SLP-Lieferstellen erfolgt die Ausweisung lediglich eines einheitlichen Energiepreises.
Der tatsächliche Lieferumfang wird auf Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber der StW für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt. Bei mehreren Marktlokationen kann die gelieferte Arbeitsmenge summiert werden.
Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte.
Die Abrechnung erfolgt netto in ct/kWh und wird um die jeweils geltenden Steuern, Umlagen und Abgaben ergänzt.

**§ 2 Mindestvertragslaufzeit**
1. Der Vertrag ist durch rechtsverbindliche Annahme des Angebotes vom 07.08.2025 zustande gekommen.
Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2026 und sie endet am 31.12.2026.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende der Vertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich die Laufzeit bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils weitere 12 Monate. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive AGB) bleiben unberührt.
2. Erfolgt während der laufenden Vertrags- oder Verlängerungsperiode eine verbindliche Bestellung eines Festpreisbandes, so verlängert sich die jeweils aktuelle Vertragslaufzeit automatisch um den Lieferzeitraum dieses Festpreisbandes.

**§ 3 Allgemeines**
1. StW liefert dem Kunden den gesamten Bedarf an Energie (Leistung und Arbeit) für die in der Anlage 1 genannten Abnahmestellen. Alle dem Vertrag beigefügten Anlagen sind Vertragsbestandteile.
2. Die Lieferung erfolgt an der jeweiligen, mit dem örtlichen Verteilungsnetzbetreiber (VNB) vereinbarten Übergabestelle bzw. Eigentumsgrenze zu dessen Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
3. Voraussetzung für die Lieferung ist, dass zum Zeitpunkt des Versorgungsbeginns bisherige Verträge für die jeweilige Verbrauchsstelle sowie alle darauf bezogenen zusätzlichen Vereinbarungen mit dem bisherigen Lieferanten wirksam beendet wurden. StW ist zur Versorgung der Verbrauchsstellen mit Energie verpflichtet, soweit der VNB dies zulässt. Eine Lieferpflicht der StW besteht nur, wenn für die StW die Lieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Betreiber des Netzes die Netznutzung gegenüber StW verweigert. StW verpflichtet sich, die zur Durchführung des Liefervertrages erforderlichen Verträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzuschließen. Soweit der Netzbetreiber den Kunden als Vertragspartner vorsieht, werden diese Verträge im Namen des Kunden geschlossen. Der Kunde erteilt StW hierfür eine Vollmacht und wird auf Verlangen der StW weitere separate Vollmachten übermitteln.
4. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Energie an der/den Marktlokation(en) gemäß § 3 Ziffer 1 nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, die prognostizierte Gesamtmenge abzunehmen. Der Kunde sichert StW zu, dass der prognostizierte Verbrauch keine Abnormalitäten wie beispielsweise Leerstand, Brand etc. enthält, sondern einen typischen Verbrauch der Marktlokationen darstellt.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, weitere in der Anlage Preise/Marktlokationen nicht aufgeführte Marktlokationen zu benennen. Auf Wunsch kann der Kunde neue Marktlokationen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn – in Textform mitteilen und StW wird dem Kunden ein neues Angebot für die neuen Marktlokationen unterbreiten. Es obliegt dem Kunden, das Angebot anzunehmen oder für die zusätzlichen und nicht von diesem Vertrag bereits erfassten Marktlokationen einen anderen Vertragspartner zu wählen.
6. Mit der Lieferung der Energie an die Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken von StW auf den Kunden über.
7. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist unzulässig.
8. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. StW stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung, soweit diese Kosten StW vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

**§ 4 Vertragspartner**
1. Der Kunde schließt diesen Vertrag grundsätzlich in eigenem Namen.
Für den Fall, dass neben dem Kunden noch weitere natürliche oder juristische Personen als Vertragspartner in der Lieferstellenliste aufgeführt sind, gilt Folgendes:
2. Die in der Lieferstellenliste aufgeführten weiteren Vertragspartner übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, jedoch nur bezogen auf ihre jeweilige(n) Verbrauchsstelle(n). Für diese Verbrauchsstelle(n) werden sie Vertragspartner dieses Vertrages unter der Bedingung, dass diese Verbrauchsstellen von dem Kunden im Rahmen einer Hausverwaltung verwaltet werden.
3. Der Kunde schließt diesen Vertrag in eigenem Namen sowie namens und in Vollmacht der in der Lieferstellenliste aufgeführten weiteren Vertragspartner. Der Kunde versichert hierzu, entsprechend bevollmächtigt worden zu sein, und wird StW auf Verlangen die entsprechenden Vollmachten übermitteln. Dies gilt auch für den Fall, dass weitere Verbrauchsstellen hinzukommen.

**§ 5 Durchführung der Lieferung**
1. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur.
2. Eine Lieferverpflichtung seitens der StW besteht, soweit und solange StW die Anmeldung der Abnahmestellen und die Lieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist.
Die Lieferung seitens StW kann in den folgenden Fällen unmöglich sein:
a. wenn bei Vertragsschluss noch Angaben zur jeweiligen Abnahmestelle in der Lieferstellenliste fehlen oder diese fehlerhaft sind und der Kunde die fehlenden bzw. richtigen Angaben nicht spätestens 5 Wochen vor dem Lieferbeginn für die betreffende Abnahmestelle unaufgefordert nachreicht,
b. wenn der Netzbetreiber die Belieferung durch die StW aus Gründen verweigert, die die StW nicht zu vertreten hat,
c. wenn die betreffende Abnahmestelle nicht oder nicht mehr einem örtlichen Netzbetreiber in Deutschland und einer deutschen Regelzone zugeordnet ist, oder
d. wenn die betreffende Abnahmestelle nur unter Nutzung von Anlagen eines Dritten beliefert werden kann und dieser Dritte die Belieferung durch StW nicht zulässt.

3. Der Kunde bleibt zur Abnahme und Vergütung verpflichtet, soweit er die Unmöglichkeit der Lieferung durch StW zu vertreten hat.
Soweit die Unmöglichkeit die StW zu vertreten hat, entfällt die Abnahme- und Vergütungspflicht des Kunden.
In allen übrigen Fällen entfällt die Lieferpflicht der StW und die Abnahme- und Vergütungspflicht des Kunden. Eventuell entstandene Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

**§ 6 Vollmachtserteilung des Kunden**
Hiermit bevollmächtigt der Kunde die StW, zum Zwecke der Durchführung dieses Energieliefervertrages die bestehenden Energielieferverträge für seine in der Anlage genannten Abnahmestellen zu kündigen. Die im Zusammenhang mit diesem Energieliefervertrag erforderlichen Daten und Informationen vom bisherigen Lieferanten und/oder vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber und/oder vom gegebenenfalls beauftragten Messstellenbetreiber anzufordern und entgegenzunehmen (z. B. Zeitreihen der Lastgangzähler, Angaben zum Verbrauch, Zählwerte der Abnahmestellen). Untervollmachten können erteilt werden. Der Kunde stellt für den Fall der Erforderlichkeit der StW auf seine Anforderung Originalvollmachten zur Verfügung.

**§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung**
1. Die Versorgung beginnt zu dem in der Lieferstellenliste genannten Versorgungsbeginn, frühestens jedoch 5 Wochen nach Zugang des rechtsgültig unterzeichneten Vertrages bei der StW.
2. Bei Verbrauchsstellen, die nachträglich in den Vertrag aufgenommen werden, wird der Kunde ebenfalls mindestens 5 Wochen vor dem in § 1 genannten Versorgungsbeginn Einvernehmen mit der StW über die Aufnahme in den Vertrag erzielen. Für den Fall, dass ihm dies früher möglich ist, erfolgt das Einvernehmen über die Aufnahme zum für den Kunden frühestmöglichen Zeitpunkt.
3. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
Als wichtiger Grund gilt für die Parteien insbesondere:
a. erhebliche Vertragsverletzung einer Vertragspartei und
b. die Stellung eines Insolvenzantrags, sofern dieser nicht innerhalb von 15 Tagen von dem zuständigen Gericht zurückgewiesen wird.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 8 Verschwiegenheit**
Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages weitergegeben werden müssen, sind diese Dritten ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen schriftlich zu verpflichten.

**§ 9 Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung**
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „*Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen*“ der StW ist den AGB zu diesem Vertrag als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

**§ 10 Schriftform, Vertragsanlagen**
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

**§ 11 Allgemeine Bedingungen**
Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Wedel GmbH für die Lieferung von Strom bzw. Gas“.

**§ 12 Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen**
Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, GasGVV; StromNZV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die StW nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den Allgemeinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist StW verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und/oder der Allgemeinen Bedingungen nach dieser Regelung sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn StW dem Kunden die Anpassung spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von StW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**§ 13 Hinweis**
Wir weisen Sie auf § 150 Abs. 2 BGB hin. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung des Angebots, verbunden mit einem neuen Antrag, so dass der Vertrag nicht zustande käme. Wir weisen auch darauf hin, dass wir Änderungen und Ergänzungen nicht gegenzeichnen werden.

| | Stadtwerke Wedel | |
|---|---|---|
| Kunde | ppa. Jean-Christian Brunke, stell. Geschäftsführer | i.A. Julia Mahn, Großkundenbetreuerin |
| Datum/Ort | | Wedel, den 26.06.2025 |

**Anlagen:** Anlage 1: Lieferstellenliste, Anlage 2: AGB und Hinweis laut DSGVO, Anlage 3: SEPA-Mandat